

# Stellungnahme

## Stellungnahme Der Arbeitsgemeinschaft Rohholz Hauptverband der Deutschen Holzindustrie e.V.

### Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Zugrundeliegende Dokumente:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der EU Richtlinie 2024/1203</li><li>• Verordnung (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024</li></ul>
Ansprechpartner:	AGR: Lukas Freise E-Mail: lukas.freise@ag-rohholz.de
Stand:	14.11.2025

#### 1. Hintergrund:

Die Arbeitsgemeinschaft Rohholz als Vertretung der Rohholz verarbeitenden Betriebe in Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zu dem von Ihrem Haus vorgelegten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Die zugrundeliegende EU-Richtlinie definiert einen Strafraumen im Bereich des Umweltrechts, der so in Deutschland bisher nicht vorhanden war. Diese Änderung führt dazu, dass im Bereich des Umweltrechts viele Tatbestände, die bisher in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten fielen, nun in den Bereich des Strafrechts fallen.

#### Position der AGR:

Der vorliegende Entwurf hat durch überzogene Strafandrohungen für Waldbesitzer, Förster und Forstunternehmen das Potenzial, die Rohstoffversorgung der deutschen Holzindustrie massiv zu beeinträchtigen. Im Falle einer Umsetzung des vorliegenden Entwurfs wird die

# Stellungnahme

Waldbewirtschaftung und damit auch der im Klimawandel dringend notwendige Waldumbau deutlich erschwert. Weder der Waldbesitz noch die Förster oder Forstunternehmer sind bereit, für die reguläre Bewirtschaftung der Wälder das Risiko immenser Geld- oder sogar Freiheitsstrafen einzugehen. Hierdurch entsteht im weiteren Verlauf eine erhebliche Gefährdung der Wertschöpfungsketten mit Holz und von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Insgesamt gibt es innerhalb des Entwurfs großen Nachbesserungsbedarf. An einigen Stellen übertrifft der vorliegende Entwurf die Mindeststandards der zugrunde liegenden EU-Richtlinie deutlich, unter anderem durch das Weglassen mildernder Umstände oder Einschließung von normaler Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit in Straftatbestände, die seitens EU nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz vorgesehen sind. Wir fordern die Anpassung der entsprechenden Stellen auf den Mindeststandard der EU, insbesondere aber die Entschärfung jener über den Mindeststandard hinausgehenden Stellen, die die Bewirtschafter unserer Wälder in die Gefahr nicht gerechtfertigter Bestrafungen bringen. 17% der Waldfläche Deutschlands fallen unter die Regularien der „Flora Fauna Habitata“ (FFH), in denen die Waldbewirtschaftung ohnehin schon umfangreichen Auflagen unterworfen ist.

Der Entwurf sollte dringend in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium (BMLEH) sowie Betroffenen weiter ausgearbeitet werden. So kann sichergestellt werden, dass für die Betroffenen die rechtliche Situation so ausgestaltet wird, dass die reguläre Bewirtschaftung des Waldes nicht zu einem unkalkulierbaren rechtlichen Risiko wird. Nur dann kann die Forstwirtschaft auch weiterhin die heimische Industrie mit dem nachhaltigen Rohstoff Holz versorgen.

Die Arbeitsgemeinschaft Rohholz ist zu einem konstruktiven Austausch gerne bereit.

Paragraf	Entwurf	Kommentar AGR	Vorschlag Änderung
<p><b>§ 69 Abs.6+9 BNatschG und § 69c BNatschG</b></p>	<p>„(6) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Ökosystem (...)</li> <li>zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt (...)</li> <li>2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.“</li> </ol> <p>„(9) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des Absatzes 1 (...)</li> <li>2. in den Fällen des Absatzes 2 (...)</li> </ol> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in der Fassung vom 26. Oktober 2016 verstößt, indem er (...)</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend oder erheblich schädigt, dass die</li> </ol>	<p>Im Bundesnaturschutzgesetz werden Änderungen vorgenommen, die nicht mit der EU-Richtlinie in Einklang stehen. Diese fordert die Strafbarkeit von schweren Verstößen, für die Qualifikation zur Straftat werden Rechtswidrigkeit <b>und</b> grobe Fahrlässigkeit genannt. (Artikel 3 Abs. 4 der zugrundeliegenden EU-Richtlinie) In den meisten Fällen ohne grobe Fahrlässigkeit wird die EU-Richtlinie durch den vorliegenden Entwurf im Strafmaß übertroffen. Für einige Fälle der nicht groben Fahrlässigkeit wird kein Strafmaß definiert. Das kann so interpretiert werden, dass es sich nach dem deutschen Entwurf dann um eine Ordnungswidrigkeit handelt oder keine Bestrafung vorgesehen ist. Dies erfüllt die Mindestanforderungen, welche durch die EU-Richtlinie gestellt werden, nicht. (Artikel 5 Abs. 3 a und b sowie Artikel 7</p>	<p>Anpassung des Strafmaßes bei nicht-vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf den EU-Mindeststandart.</p> <p>Einfügen eines Absatzes mit dem EU-Mindeststandart für fahrlässige und leichtfertige Tatbestände.</p>

Arbeitsgemeinschaft Rohholz

Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)

Chausseestraße 99, 10115 Berlin

Lobbyregister-Nummer beim Deutschen Bundestag: R001712

	<p>Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann, oder 2. ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend und erheblich schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann.</p>	<p>Abs. 2 der zugrunde liegenden EU-Richtlinie)</p>	
<p><b>§ 69 BNatschG</b></p>	<p>„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wildlebenden Tier einer streng geschützten Art nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsform aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört (...) (Gesamter Paragraph betroffen)</p>	<p>Mildernde Umstände seitens der zugrundeliegenden EU-Richtlinie (Artikel 9) werden im Entwurf nicht abgebildet, sodass es im Umkehrschluss zu einer besonders strengen Strafverfolgung kommt, welche durch die EU nicht zwangsläufig vorgesehen ist. Das führt dazu, dass bereits viele kleinere Delikte, welche bisher Ordnungswidrigkeiten sind, ins Strafrecht fallen. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und -behebung vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens werden im Entwurf nicht als mildernder Umstand erwähnt. Die direkte Bestrafung ohne Beachtung mildernder Umstände ist, sowohl innerhalb von Natura 2000 Gebieten als auch außerhalb, klar abzulehnen.</p>	<p>Ergänzung eines Absatzes oder Paragraphen zur Beachtung mildernder Umstände.</p>

Arbeitsgemeinschaft Rohholz

Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)

Chausseestraße 99, 10115 Berlin

Lobbyregister-Nummer beim Deutschen Bundestag: R001712

<p><b>§ 329 Abs. 4 StGB</b></p>	<p>(4) „ Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten 1. in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen a) Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG in der Fassung vom 5. Juni 2019 oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 aufgeführt ist, erheblich schädigt, b) natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 aufgeführt ist, erheblich schädigt oder 2. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung eine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebiets maßgebliche Tierart, die in Anhang II Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 aufgeführt ist, erheblich stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“</p>	<p>Bei durch den Klimawandel bedingten Kalamitäten in Natura 2000 Gebieten ist der rechtliche Rahmen für die handelnden Personen völlig unklar. Es ist nicht eindeutig, ob der Umgang mit Kalamitäten im Rahmen der gängigen forstlichen Praxis als Projekt einen erheblichen Eingriff darstellt. Eine klare Abgrenzung zwischen regelkonformer Bewirtschaftung und strafbaren Handlungen fehlt. Hinzu kommt, dass eine taugliche Erheblichkeitsabschätzung sehr hohe fachliche Anforderungen hat und selbst bei korrekter Durchführung keine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Dies führt zu großen Unsicherheiten bei Waldbesitzern und Förstern und der Folge, dass die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder in Natura2000 Gebieten im Zweifelsfall ausbleibt. Anpassungen an den Klimawandel sowie</p>	<p>Ergänzung von Rechtswidrigkeit und Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit als Qualifikation für den Straftatbestand.  Ergänzung einer Kalamitätsklausel.  Schaffung von Rechtssicherheit bei negativ ausgefallenen Erheblichkeitsabschätzungen (negativ im Sinne von „keine UVP nötig)</p>

Arbeitsgemeinschaft Rohholz

Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)

Chausseestraße 99, 10115 Berlin

Lobbyregister-Nummer beim Deutschen Bundestag: R001712

		<p>Maßnahmen zur Bekämpfung von Kalamitäten werden hierdurch effektiv verhindert. Daher fordern wir die Übernahme der Bedingungen für eine Bestrafung aus der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie (Rechtswidrigkeit <b>und</b> Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit, Artikel 3 Abs.1 der zugrundeliegenden EU-Richtlinie) Die Änderungen im Strafgesetzbuch sind in ihrer aktuellen Form vollständig abzulehnen.</p> <p>In der aktuellen Form wären die deutschen Waldbesitzer und Forstbehörden dazu verpflichtet, jede Maßnahme als Eingriff zu bewerten und eine UVP durchzuführen. Weil Eingriffe in vielen Managementplänen nur sehr rudimentär definiert sind, würde ein Verweis auf das Fehlen eines Eingriffstatbestand keine</p>	
--	--	--	--

Arbeitsgemeinschaft Rohholz

Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)

Chausseestraße 99, 10115 Berlin

Lobbyregister-Nummer beim Deutschen Bundestag: R001712

# Stellungnahme

		Rechtssicherheit bringen. Dieses Vorgehen würde die aktuell vorhandenen Strukturen massiv überfordern und somit einen Verstoß gegen Artikel 17 der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie bedeuten.	
--	--	--	--

# Stellungnahme

## Kontakt:

Lukas Freise

Geschäftsleiter der Arbeitsgemeinschaft Rohholz als Fachbereich im  
Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und  
verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)

Chausseestraße 99, 10115 Berlin // Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef

Arbeitsgemeinschaft Rohholz  
Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und  
verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)  
Chausseestraße 99, 10115 Berlin  
Lobbyregister-Nummer beim Deutschen Bundestag: R001712